



Brüssel, den 28. August 2025
(OR. en)

12287/25

PECHE 237
DELECT 119

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5784 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.8.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durch Vorschriften für die Fischereikontrolle und die Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5784 final.

Anl.: C(2025) 5784 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.8.2025
C(2025) 5784 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.8.2025

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durch Vorschriften für
die Fischereikontrolle und die Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten
sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung wird gemäß der der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragenen Befugnis erlassen, die in mehreren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 geänderten Fassung festgelegt ist.

Mit der Verordnung (EU) 2023/2842 wird die Fischereikontrollregelung der Union geändert, um ihre Wirksamkeit, Harmonisierung und Digitalisierung zu verbessern. Ziel ist es, die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik auf moderne, risikobasierte und effiziente Weise sicherzustellen, indem neue Technologien und digitale Meldeinstrumente genutzt werden und die Transparenz entlang der gesamten Lieferkette erhöht wird.

Zu diesem Zweck wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Grundverordnung in bestimmten Bereichen zu erlassen, z. B. in Bezug auf den Ausfall elektronischer Aufzeichnungs- und Meldesysteme, die Schiffsüberwachung, das Fischereilogbuch, die Voranmeldung sowie die Umlade- und Anlandeerkklärungen, Kontrollbeobachter, Inspektionsverfahren, Folgemaßnahmen im Anschluss an die Aussetzung oder den Entzug der Fanglizenz oder das Recht, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu übernehmen, und die Voraussetzungen für die Löschung von Punkten.

Diese delegierte Verordnung ergänzt diese Elemente des Kontrollrahmens durch die Festlegung detaillierter Vorschriften. Diese Vorschriften sind erforderlich, um die einheitliche Anwendung des überarbeiteten Kontrollsystems in der gesamten Union zu gewährleisten und die Mitgliedstaaten und Betreiber bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen Konsultationen mit den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen durchgeführt. In der Sachverständigengruppe für Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften fanden Gespräche statt, in denen Inhalt und Anwendungsbereich der delegierten Bestimmungen ausführlich erörtert wurden. Zwischen September 2024 und Mai 2025 hat die Kommission acht technische Sitzungen und drei Sitzungen der Sachverständigengruppe abgehalten, um aufeinanderfolgende Entwürfe der Delegierten Verordnung vorzustellen und zu erörtern. Zwischen den Sitzungen wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich schriftlich zu dem Textentwurf zu äußern. Die Kommission hat die eingegangenen Beiträge überprüft und den Entwurf jeweils vor der nächsten Sitzung entsprechend überarbeitet. Darüber hinaus wurden die von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen am 16. Juli 2025 auf der Sachverständigensitzung für Fischerei und Aquakultur konsultiert.

Parallel dazu hat die Kommission während der gesamten Vorbereitung der Delegierten Verordnung mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Vertretern der Fischwirtschaft, zusammengearbeitet. Ihre Beiträge wurden in speziellen Sitzungen gesammelt, die innerhalb des Rahmens für die Beiräte abgehalten wurden und einen formellen Kanal für einen strukturierten Dialog zwischen den Interessenträgern und der Kommission bieten. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Durchführbarkeit, die Verhältnismäßigkeit und die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen. Im Anschluss an diesen

Austausch wurden die Interessenträger aufgefordert, schriftliche Beiträge einzureichen, die die Kommission sorgfältig geprüft und, sofern angezeigt, bei der Fertigstellung des Textentwurfs berücksichtigt hat.

Vom 15. Juli bis zum 12. August 2025 bot die Kommission Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessenträgern die Möglichkeit, vor deren Annahme Stellung zum Entwurf der Delegierten Verordnung zu nehmen. Insgesamt gingen 31 Beiträge ein, die sich unter anderem auf die Digitalisierung, Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten konzentrierten, einschließlich Vorschriften für Schiffsüberwachungssysteme und elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme, Rückverfolgbarkeit, Inspektionsverfahren, Kontrollbeobachter, Punkte für schwere Verstöße und Quotenabzüge.

Alle Rückmeldungen wurden sorgfältig geprüft, und die Kommission kam zu dem Schluss, dass bestimmte Änderungen am Entwurf der Delegierten Verordnung gerechtfertigt sind. Insbesondere wurden diverse Bedenken hinsichtlich der neuen Rückverfolgbarkeitsvorschriften in den Artikeln 11 und 12 des Entwurfs der Delegierten Verordnung geäußert, wobei die Interessenträger die Aufnahme zusätzlicher Elemente anregten und praktische Herausforderungen bei der digitalen Übermittlung bestimmter Rückverfolgbarkeitsdaten hervorhoben. Die Kommission hielt es daher für angemessen, die einschlägigen Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit aus dem Entwurf der Delegierten Verordnung zu streichen, um einen weiteren technischen Austausch zur Erörterung der praktischen Herausforderungen und der Vorschläge zu ermöglichen.

Darüber hinaus hielt es die Kommission für sinnvoll, die Artikel 3 und 6 des Entwurfs der Delegierten Verordnung zu ändern, um klarzustellen, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auch Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats umfasst, und aus Artikel 35 Absatz 2 des Entwurfs die Verpflichtung der Kapitäne zu streichen, bestimmte wirtschaftlich sensible Informationen über offene Funkfrequenzen preiszugeben, wenn dies für Inspektionszwecke beantragt wird.

Zusätzliche Änderungen wurden aus einem oder mehreren der folgenden Gründe nicht für erforderlich erachtet: a) die Rückmeldungen betrafen Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Entwurfs der Delegierten Verordnung fallen; b) in den Rückmeldungen wurden Klarstellungen zu einzelnen Bestimmungen erbeten oder Stellungnahmen zu diesen abgegeben, ohne dass spezifische Änderungen erforderlich waren; c) die Rückmeldungen wurden bereits im Wortlaut des Entwurfs der Delegierten Verordnung berücksichtigt, bezogen sich auf ihre Ex-post-Umsetzung oder betrafen Elemente, die in anderen Rechtsakten, die derzeit ausgearbeitet werden, behandelt werden; oder d) die Rückmeldungen beruhten auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 geänderten Fassung, einschließlich des Umfangs bestimmter Befugnisübertragungen, oder des Entwurfs der Delegierten Verordnung selbst.

Schließlich erinnert die Kommission daran, dass der vierwöchige Konsultationszeitraum der Standarddauer entspricht und auf umfassende interne und externe Konsultationen folgt, einschließlich eines gezielten Austauschs mit den Interessenträgern, die diese förmlich beantragt haben. Der Zeitpunkt der Konsultation wurde durch Verfahrenszwänge der Kommission bestimmt, die gegen die Notwendigkeit abgewogen wurden, die neuen Vorschriften im Einklang mit dem Zeitrahmen und den Fristen, die von den gesetzgebenden Organen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2842 festgelegt wurden, bis zum 10. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage für diese Verordnung sind Artikel 9a Absatz 5, Artikel 15b Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 17 Absatz 6 Buchstaben b, c und d, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 4 Buchstaben b, c und d, Artikel 73 Absatz 9 Buchstaben b bis g, Artikel 74 Absatz 11, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 92 Absatz 12 Buchstaben a, c und d und Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 geänderten Fassung.

Mit dieser Delegierten Verordnung werden detaillierte Vorschriften zur Ergänzung der Fischereikontrollregelung der Union festgelegt, die insbesondere mehrere technische und operative Elemente betreffen, die für eine harmonisierte und wirksame Anwendung in allen Mitgliedstaaten erforderlich sind.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.8.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durch Vorschriften für die Fischereikontrolle und die Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006, insbesondere Artikel 9a Absatz 5, Artikel 15b Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 17 Absatz 6 Buchstaben b, c und d, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 4 Buchstaben b, c und d, Artikel 73 Absatz 9 Buchstaben b bis g, Artikel 74 Absatz 11, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 92 Absatz 12 Buchstaben a, c und d sowie Artikel 107 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geänderten Fassung sieht die Annahme spezieller Vorschriften und Maßnahmen zur Ergänzung bestimmter darin festgelegter Bestimmungen vor. Mit dieser Verordnung werden bestehende Vorschriften aktualisiert und neue Maßnahmen festgelegt, die die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auf der Grundlage der Befugnisse ergänzen, die in den mit der Verordnung (EU) 2023/2842 eingeführten Änderungen enthalten sind.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften sind inhaltlich miteinander verbunden und viele von ihnen sollen gemeinsam angewendet werden. Um eine Vereinfachung zu erreichen, die Anwendung zu erleichtern und Mehrfachregelungen zu vermeiden, sollten sie daher statt in mehreren Einzelrechtsakten mit zahlreichen Querverweisen und der Gefahr von Überschneidungen in einem einzigen Rechtsakt festgelegt werden.
- (3) Um eine kohärente Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen bestimmte Begriffsbestimmungen vorgenommen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bestimmung des Begriffs „Schiffsüberwachungsgerät“, die die mit der Verordnung (EU) 2023/2842 an der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

¹ Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

eingeführten Änderungen in Bezug auf die Verwendung von anderen Ortungsgeräten als Satellitenortungsanlagen einbezieht, die es ermöglichen, Fischereifahrzeuge automatisch durch ein Schiffsüberwachungssystem gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu orten und zu identifizieren.

- (4) Um die wirksame Überwachung der Fischereitätigkeiten und des Fischereiaufwands durch die Fischereiüberwachungszentren (FÜZ) gemäß Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu gewährleisten, ist es angezeigt, detaillierte Vorschriften für die Überwachung der Einfahrt in bestimmte Gebiete und der Ausfahrt sowie Bestimmungen über den Umgang mit technischen Störungen oder Ausfällen der Kommunikation oder des Schiffsüberwachungsgeräts und dem Nichtempfang von Schiffspositionsdaten festzulegen.
- (5) Um die wirksame Anwendung der Fangaufzeichnungs- und -meldepflichten gemäß den Artikeln 14, 17, 19a, 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu gewährleisten, sollten detaillierte Vorschriften für den Fall einer technischen Störung oder eines Ausfalls des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems, des Nichtempfangs relevanter Daten und nicht zugänglicher Daten festgelegt werden.
- (6) Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 enthält Vorschriften für Kontrollbeobachter, einschließlich Bestimmungen, die Anwendung finden, wenn ein Kontrollbeobachterprogramm der Union aufgestellt wurde. Diese Vorschriften sollten durch zusätzliche Bestimmungen über die Unabhängigkeit, die Aufgaben und die Sicherheit der Kontrollbeobachter ergänzt werden.
- (7) Gemäß Titel VII Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sollten Vorschriften festgelegt werden, die einen standardisierten Ansatz für die Durchführung von Inspektionen durch die Mitgliedstaaten gewährleisten. In diesen Vorschriften werden die Aufgaben der zur Durchführung von Inspektionen berechtigten Vertreter der Behörden sowie die Pflichten der Betreiber, einschließlich derjenigen, die für das Wiegen von Fischereierzeugnissen gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verantwortlich sind, bei solchen Inspektionen festgelegt. Ferner müssen gemeinsame Grundsätze für Inspektionsverfahren auf See, in Häfen oder an Anlandestellen, während des Transports, auf Marktplätzen, für Fanggeräte auf See, für Fischereitätigkeiten ohne Schiff, in Zuchtbetrieben für Roten Thun, in der Freizeitfischerei sowie für Inspektionsberichte und deren Übermittlung festgelegt werden.
- (8) Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 enthält Vorschriften für die Durchführung von Inspektionen, einschließlich Bestimmungen über die für die Durchführung von Inspektionsaufgaben erforderlichen Schulungen und die Notwendigkeit der Koordinierung mit anderen Behörden, wenn Vertreter der Behörden Grund zu der Annahme haben, dass auf einem Fischereifahrzeug Zwangsarbeit eingesetzt wird. Um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten und eine rasche Untersuchung solcher Tätigkeiten zu ermöglichen, die einen schweren Verstoß gemäß Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 darstellen, sollten Vorschriften für die Durchführung von Inspektionen zur Aufdeckung von Fangtätigkeiten unter Einsatz von Zwangsarbeit festgelegt werden.
- (9) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Mitgliedstaaten ein Punktesystem für schwere Verstöße gemäß der Verordnung einrichten, wenn die Häufung von Punkten zur Aussetzung oder zum endgültigen Entzug der Fanglizenz führen würde. Artikel 92 sieht ferner vor, dass Vorschriften für

die Folgemaßnahmen im Anschluss an die Aussetzung oder den endgültigen Entzug einer Fanglizenz oder des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu übernehmen, festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine Kultur der Rechtstreue sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zu fördern.

- (10) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Mitgliedstaaten ein Punktesystem einrichten, bei dem der Kapitän eines Schiffes infolge eines schweren Verstoßes gemäß Anhang III der genannten Verordnung, der mit dem Schiff zusammenhängt und von ihm oder während des Zeitraums seines Kommandos begangen wurde, mit derselben Punktezahl belegt wird wie der Inhaber der Fanglizenz. Um die harmonisierte und wirksame Anwendung des Punktesystems für Kapitäne in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, einschließlich etwaiger Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Aussetzung oder dem endgültigen Entzug des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu übernehmen, sollten detaillierte Vorschriften für die Registrierung von Kapitänen, die zur Ausübung von Fischereitätigkeiten berechtigt sind, und für die Aufzeichnung der ihnen zugewiesenen Punkte festgelegt werden.
- (11) Artikel 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sieht vor, dass die Kommission Kürzungen der Quoten vornimmt, wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht einhalten und damit gegebenenfalls die Erhaltung von Beständen, für die Fangmöglichkeiten oder ein Fischereiaufwand festgelegt werden, ernsthaft gefährden. Daher sollten Vorschriften für Kürzungen von Quoten, einschließlich der Festsetzung der abziehenden Mengen, festgelegt werden.
- (12) Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung zu Kontrollzwecken erhoben und verarbeitet werden, müssen den Datenschutzvorschriften des Artikels 112 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 entsprechen.
- (13) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, die diese Verordnung ergänzt, gelten ab dem 10. Januar 2026. Deshalb sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Datum gelten.
- (14) Von den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Sachverständige wurden gemäß Artikel 119a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 konsultiert.
- (15) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 8. Juli 2025 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Fischereikontrollregelung der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegt, insbesondere in Bezug auf die Fischereikontrolle, die Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Inhaber einer Fanglizenz“ eine natürliche oder juristische Person, auf deren Namen eine Fanglizenz ausgestellt wurde;
2. „Schiffsüberwachungsgerät“ ein Überwachungsgerät, einschließlich eines nicht satellitengestützten mobilen Ortungsgeräts, gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

TITEL II

FISCHEREIKONTROLLE

KAPITEL I

Überwachung der Fischereitätigkeiten durch Fischereiüberwachungszentren

Artikel 3

Überwachung der Einfahrt in bestimmte Gebiete und der Ausfahrt

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) mittels eines Schiffsüberwachungssystems (VMS) gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 die Geschwindigkeit, die Bewegungen, die Position sowie das Datum und die Uhrzeit der Einfahrt seiner Fischereifahrzeuge und aller Fischereifahrzeuge, die in den Gewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit Fischereitätigkeiten ausüben dürfen, in und ihre Ausfahrt aus allen folgenden spezifischen Gebieten kontinuierlich und systematisch überwacht:

- a) Seegebiete, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten;
- b) Gebiete mit Fangbeschränkungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Regelungs- und Übereinkommensbereiche der regionalen Fischereiorganisationen, die für die Union verbindlich sind; und
- d) Gewässer unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlandes.

Artikel 4

Maßnahmen bei einer technischen Störung oder einem Ausfall der Kommunikation des Schiffsüberwachungsgeräts

- (1) Im Falle einer technischen Störung oder eines Ausfalls der Kommunikation oder des Schiffsüberwachungsgeräts auf einem Fischereifahrzeug der Union übermittelt der Kapitän dem FÜZ des Flaggenmitgliedstaats ab dem Zeitpunkt, zu dem die Störung oder der Ausfall erkannt wird oder er durch eine Fehlermeldung des Systems oder gemäß Artikel 5 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung darüber informiert wird, je nachdem, was zuerst eintritt, die aktuellen Schiffspositionsdaten mindestens einmal alle vier Stunden. Zu diesem Zweck nutzt der Kapitän alle verfügbaren Telekommunikationsmittel, die die Übermittlung vollständiger und genauer Daten

gewährleisten. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die zu verwendenden Telekommunikationsmittel und veröffentlichen diese Information auf ihrer offiziellen Website gemäß Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

- (2) Das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats hält die in Absatz 1 genannten Schiffspositionsdaten in der elektronischen Datenbank fest, in der diese Daten nach ihrem Eingang aufgezeichnet werden. Die manuellen Schiffspositionsdaten müssen sich deutlich von automatischen Meldungen in der elektronischen Datenbank unterscheiden. Gegebenenfalls werden diese manuellen Schiffspositionsdaten gemäß Artikel 60 der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission unverzüglich der Kommission übermittelt.

- (3) Nach einer technischen Störung oder einem Ausfall der Kommunikation oder des Schiffsüberwachungsgeräts darf ein Fischereifahrzeug der Union den Hafen erst verlassen, wenn das Schiffsüberwachungsgerät voll funktionsfähig ist, was von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats bestätigt werden muss.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats dem Fischereifahrzeug gestatten, den Hafen zur Reparatur oder zum Austausch mit einem nicht funktionierenden Schiffsüberwachungsgerät zu verlassen, und in Ausnahmefällen aufgrund von Verzögerungen bei der Reparatur oder dem Austausch, vorbehaltlich der Bedingungen der Absätze 1 und 5 dieses Artikels.

- (4) Wenn das Schiffsüberwachungsgerät an Bord installiert ist, unterliegt seine Entfernung zur Kontrolle, zur Reparatur oder zum Austausch der Zustimmung der zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats.

- (5) Bei einer technischen Störung oder einem Ausfall der Kommunikation oder des Schiffsüberwachungsgeräts übermittelt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union, der die Schiffspositionsdaten nicht gemäß den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen übermittelt, entweder unverzüglich die Daten oder kehrt mit dem Schiff in den Hafen zurück, um die erforderlichen Kontrollen oder Reparaturen oder den Austausch des Schiffsüberwachungsgeräts durchzuführen.

- (6) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die in Unionsgewässern Fischereitätigkeiten ausüben, melden entweder direkt oder über ihren Flaggenstaat jede technische Störung und jeden Ausfall der Kommunikation oder des Schiffsüberwachungsgeräts und übermitteln die Angaben gemäß Absatz 1 mindestens alle vier Stunden an das FÜZ des Küstenmitgliedstaats, in dem die Fischereitätigkeiten ausgeübt wurden.

Der Küstenmitgliedstaat hält diese Informationen nach Eingang in der elektronischen Datenbank fest, die für diese Daten verwendet wird.

Kapitäne, die die Schiffspositionsdaten nicht mindestens einmal alle vier Stunden übermitteln, übermitteln die Daten entweder unverzüglich oder verlassen die Unionsgewässer, bis die erforderlichen Kontrollen, Reparaturen oder der Austausch des Schiffsüberwachungsgeräts abgeschlossen sind.

- (7) Bei Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m gilt die Tatsache, dass sie sich in einem Gebiet ohne Netzabdeckung befinden, nicht als technische Störung oder Ausfall der Kommunikation oder des Schiffsüberwachungsgeräts.

Artikel 5

Maßnahmen bei Nichtempfang von Daten zu Position und Bewegungen von Fischereifahrzeugen

- (1) Hat das FÜZ eines Flaggenmitgliedstaats mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden keine Datenübermittlungen gemäß Artikel 23 der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission erhalten oder hat es keine Datenübermittlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung erhalten, so teilt es dies dem Kapitän oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union unverzüglich mit.
- (2) Gehen die in Absatz 1 genannten Daten mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres von einem bestimmten Fischereifahrzeug der Union nicht ein, so sorgt der Flaggenmitgliedstaat dafür, dass das Schiffsüberwachungsgerät des Fischereifahrzeugs gründlich überprüft wird, um seine vollständige Einsatzfähigkeit festzustellen. Der Flaggenmitgliedstaat untersucht ferner, ob das Schiffsüberwachungsgerät manipuliert wurde. Gegebenenfalls muss das entsprechende Gerät zur Prüfung entfernt werden.
- (3) Gehen bei dem FÜZ eines Flaggenmitgliedstaats keine Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 ein und stammt die zuletzt erhaltene Position aus den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats, so teilt es dies dem FÜZ dieses Küstenmitgliedstaats so bald wie möglich mit.
- (4) Stellen die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats fest, dass ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats in Gewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit Fischereitätigkeiten ausübt und für dieses die entsprechenden Schiffspositionsdaten nicht eingegangen sind, unterrichten sie den Kapitän des Fischereifahrzeugs, sofern möglich, und das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats.
- (5) Stellen die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats fest, dass ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Drittlands in Gewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit Fischereitätigkeiten ausübt und für dieses die entsprechenden Schiffspositionsdaten nicht eingegangen sind, unterrichten sie den Kapitän des Fischereifahrzeugs, sofern möglich, und das FÜZ des Flaggenstaats oder jede andere zuständige Behörde des betreffenden Drittlands, sofern es sich um Fischereifahrzeuge handelt, die der Pflicht zur Übermittlung von Schiffspositionsdaten gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unterliegen.

Artikel 6

Überwachung und Aufzeichnung von Fischereitätigkeiten anhand von Schiffspositionsdaten

- (1) Die Mitgliedstaaten verwenden die gemäß den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung und den Artikeln 23 und 24 der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission erhaltenen Daten für die wirksame Überwachung der Fischereitätigkeiten ihrer Fischereifahrzeuge und aller Fischereifahrzeuge, die in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit Fischereitätigkeiten ausüben dürfen.
- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten

- a) stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Daten in digitaler Form erfasst und für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in elektronischen Datenbanken gespeichert werden;
- b) ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Daten nur für amtliche – und gegebenenfalls auch für wissenschaftliche – Zwecke genutzt werden; und
- c) treffen alle notwendigen Maßnahmen, um solche Daten gegen unabsichtliche oder unbefugte Zerstörung, unabsichtlichen Verlust, Beeinträchtigung, Weiterleitung oder unerlaubte Einsicht zu schützen.

KAPITEL II

Fischereilogbuch, Voranmeldungen, Umladeerklärungen und Anlandeerklärungen

Artikel 7

Technisches Versagen oder Ausfall der Kommunikation elektronischer Aufzeichnungs- und Meldesysteme

- (1) Unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Kapitäns gemäß den Artikeln 15, 17, 19a, 22 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermittelt der Kapitän oder gegebenenfalls sein Vertreter dem FÜZ des Flaggenmitgliedstaats ab dem Zeitpunkt, zu dem die Störung oder der Ausfall festgestellt wird oder eine Fehlermeldung des Systems eingeht oder gemäß Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt – im Falle eines technischen Ausfalls oder eines Ausfalls der Kommunikation oder des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems mindestens einmal alle 24 Stunden Daten aus Fischereilogbüchern, Voranmeldungen, Umladeerklärungen und Anlandeerklärungen, es sei denn, ein kürzerer Abstand ist erforderlich. Diese Mitteilung erfolgt unter Verwendung aller verfügbaren Telekommunikationsmittel, die die Übermittlung vollständiger und genauer Daten gewährleisten, auch wenn keine Fänge an Bord vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die zu verwendenden Telekommunikationsmittel und veröffentlichen diese Information auf ihrer offiziellen Website gemäß Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats hält die in Absatz 1 genannten Daten nach Eingang in der elektronischen Datenbank fest, die für diese Daten verwendet wird. Gegebenenfalls werden die aufgezeichneten Daten gemäß Artikel 61 der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission unverzüglich übermittelt.
- (3) Nach einer technischen Störung oder einem Ausfall der Kommunikation oder des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems darf ein Fischereifahrzeug der Union den Hafen erst verlassen, wenn das System voll funktionsfähig ist, was von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats bestätigt werden muss.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats dem Fischereifahrzeug gestatten, den Hafen zur Reparatur oder zum Austausch mit einem nicht funktionierenden elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystem zu verlassen, und in Ausnahmefällen aufgrund

von Verzögerungen bei der Reparatur oder dem Austausch, vorbehaltlich der Bedingungen der Absätze 1 und 4 dieses Artikels.

- (4) Bei einer technischen Störung oder einem Ausfall der Kommunikation oder des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems übermittelt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder gegebenenfalls sein Vertreter, der die Daten aus Fischereilogbüchern, Voranmeldungen, Umladeerklärungen und Anlandeerkklärungen nicht gemäß den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen übermittelt, entweder unverzüglich die Daten oder kehrt mit dem Schiff in den Hafen zurück, um die erforderlichen Kontrollen oder Reparaturen oder den Austausch des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems durchzuführen.
- (5) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die in Unionsgewässern Fischereitätigkeiten ausüben, melden entweder direkt oder über ihren Flaggenstaat jede technische Störung und jeden Ausfall der Kommunikation oder des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems und übermitteln die Angaben gemäß Absatz 1 an das FÜZ des Küstenmitgliedstaats, in dem die Fischereitätigkeiten ausgeübt wurden. Der Küstenmitgliedstaat hält diese Informationen nach Eingang in der elektronischen Datenbank fest, die für diese Daten verwendet wird.

Kapitäne, die Daten nicht in den in Absatz 1 genannten Zeitabständen übermitteln, übermitteln solche Daten entweder unverzüglich oder verlassen die Unionsgewässer, bis die erforderlichen Kontrollen, Reparaturen oder der Austausch des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems abgeschlossen sind.
- (6) Bei Fangschiffen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m gilt die Tatsache, dass sie sich in einem Gebiet ohne Netzabdeckung befinden, nicht als technische Störung oder Ausfall der Kommunikation oder des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems.

Artikel 8

Maßnahmen bei Nichtempfang von Daten zum elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystem

- (1) Hat das FÜZ eines Flaggenmitgliedstaats mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden nach Ablauf der vorgesehenen Übermittlungsfrist keine Datenübermittlungen gemäß den Artikeln 15, 17, 19a, 22 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 empfangen oder hat es keine Datenübermittlungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung empfangen, so teilt es dies dem Kapitän oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union unverzüglich mit.
- (2) Bleiben die in Absatz 1 genannten Datenübermittlungen mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres für ein bestimmtes Fischereifahrzeug der Union aus, so stellt der Flaggenmitgliedstaat sicher, dass das elektronische Aufzeichnungs- und Meldesystem des Fischereifahrzeugs gründlich geprüft wird, um seinen voll funktionsfähigen Status zu bestätigen, es sei denn, die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats können nach einer Untersuchung und der Durchführung geeigneter Maßnahmen abschließend ausschließen, dass der Nichtempfang der Daten auf ein technisches Versagen des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems zurückzuführen ist. Diese Untersuchung kann die Entfernung von jeglichen Teilen

eines solchen Systems zur Überprüfung umfassen, gegebenenfalls auch um festzustellen, ob das System manipuliert wurde.

- (3) Gehen bei dem FÜZ eines Flaggenmitgliedstaats keine Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 ein und stammt die zuletzt erhaltene Position des Fischereifahrzeugs aus den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats, so teilt es dies dem FÜZ dieses Küstenmitgliedstaats so bald wie möglich mit.
- (4) Der Kapitän oder der Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union übermittelt dem FÜZ des Flaggenmitgliedstaats sämtliche Daten, die noch nicht übertragen wurden und über deren Fehlen sie gemäß Absatz 1 in Kenntnis gesetzt wurden, unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung.
- (5) Stellen die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats fest, dass ein Fangschiff unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats in Gewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit Fischereitätigkeiten ausübt und für dieses die entsprechenden Fischereilogbuchdaten nicht eingegangen sind, so teilen sie dies dem Kapitän des Fangschiffs, sofern möglich, und dem FÜZ des Flaggenmitgliedstaats mit.
- (6) Stellen die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats fest, dass ein Fangschiff unter der Flagge eines Drittlands in Gewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit Fischereitätigkeiten ausübt und für dieses die entsprechenden Fischereilogbuchdaten nicht eingegangen sind, so teilen sie dies dem Kapitän des Fangschiffs, sofern möglich, und dem FÜZ des Flaggenstaats oder einer anderen zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands mit, sofern es sich um Fangschiffe handelt, die der Pflicht zur Übermittlung solcher Daten gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unterliegen.

Artikel 9

Maßnahmen bei nicht zugänglichen Daten

- (1) Stellen die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats die Anwesenheit eines Fischereifahrzeugs der Union eines anderen Mitgliedstaats in ihren Gewässern fest und haben sie keinen Zugang zu Daten des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems gemäß den Artikeln 14, 17, 19a, 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, die gemäß Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auszutauschen sind, ersuchen sie die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, den Zugang zu diesen Daten zu gewährleisten.
- (2) Erhält der Küstenmitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Daten nicht innerhalb von vier Stunden nach der Anfrage, so stellt der Kapitän oder der Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union den zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats die Daten und eine Kopie der in Artikel 26 der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission genannten Rückmeldung auf Anfrage auf elektronischem Wege zur Verfügung.
- (3) Übermittelt der Flaggenmitgliedstaat oder der Kapitän oder der Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union den zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats keine Kopie der Rückmeldung, so sind Fischereitätigkeiten des betreffenden Fischereifahrzeugs in den Gewässern des Küstenmitgliedstaats verboten, bis der Flaggenmitgliedstaat oder der Kapitän oder der Betreiber des Fischereifahrzeugs den genannten Behörden eine Kopie der Rückmeldung oder der Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Verfügung stellen kann.

Artikel 10

Daten über das Funktionieren des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems

Die Flaggenmitgliedstaaten unterhalten Datenbanken über das Funktionieren ihrer elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesysteme. Diese enthalten mindestens die folgenden Angaben und können sie automatisch generieren:

- a) die Liste der Fischereifahrzeuge, die unter ihrer Flagge fahren und deren elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme technisch versagt haben oder ausgefallen sind, und
- b) die Liste der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die keine täglichen elektronischen Fischereilogbuchdaten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermittelt haben.

TITEL III

ÜBERWACHUNG UND INSPEKTION

KAPITEL I

Kontrollbeobachter

Artikel 11

Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Kontrollbeobachter

Um die Unabhängigkeit vom Eigner, vom Lizenzinhaber, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs der Union und von den Mitgliedern der Besatzung zu gewährleisten, wie in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 beschrieben, ist auszuschließen, dass der Kontrollbeobachter

- a) ein Angehöriger oder Angestellter des Lizenzinhabers oder des Kapitäns des Fischereifahrzeugs der Union oder eines jeglichen Besatzungsmitglieds, Vertreters des Kapitäns oder des Eigners des Fischereifahrzeugs der Union ist, dem der Kontrollbeobachter zugeteilt wurde;
- b) ein Angestellter eines Unternehmens ist, das vom Lizenzinhaber oder vom Kapitän, einem Besatzungsmitglied, dem Vertreter des Kapitäns oder dem Eigner des Fischereifahrzeugs der Union geleitet wird, dem er zugeteilt wurde.

Artikel 12

Pflichten der Kontrollbeobachter

- (1) Gegebenenfalls weisen die Kontrollbeobachter an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union die Inspektoren bei Ankunft an Bord ein, bevor diese mit der Inspektion des Fischereifahrzeugs beginnen. Wenn es die Räumlichkeiten an Bord des Fischereifahrzeugs der Union erlauben, findet die Einweisung bei Bedarf in einer geschlossenen Sitzung statt.
- (2) Die Kontrollbeobachter erstellen den Bericht gemäß Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unter Verwendung des in Anhang II festgelegten Formats und halten darin die Fischereitätigkeiten und andere einschlägige

Informationen gemäß Anhang I fest. Sie leiten den Bericht nach Abschluss ihres Einsatzes an ihre Behörden und die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats weiter. Ihre zuständigen Behörden stellen den Bericht auf Anfrage dem Küstenmitgliedstaat, der Kommission oder der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Verfügung. Kopien des Berichts, die anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, dürfen bezüglich der Anfangs- und Endposition eines Fangeinsatzes keine Angaben zu den Gebieten, in denen die Fänge getätigt wurden, enthalten, aber dürfen Tagesgesamtfangmengen in Kilogramm Lebendgewichtäquivalent nach Arten und dem betreffenden geografischen Gebiet enthalten.

- (3) Absätze 1 und 2 berühren nicht die Befugnisse des Kapitäns des Fischereifahrzeugs, der allein für den Betrieb des Schiffes verantwortlich ist.

Artikel 13

Sicherheit der Kontrollbeobachter auf Fischereifahrzeugen

- (1) Die Mitgliedstaaten, die für die Benennung oder den Einsatz von Kontrollbeobachtern an Bord von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge zuständig sind,
- a) stellen sicher, dass die Kontrollbeobachter gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit einem voll funktionsfähigen, für den Einsatz auf See geeigneten Gerät zur wechselseitigen Kommunikation ausgestattet sind, das vom Schiff unabhängig ist;
 - b) stellen sicher, dass die Kontrollbeobachter mit einem wasserdichten persönlichen Rettungssignalgerät mit Ortungsfunktion ausgestattet sind;
 - c) stellen sicher, dass die Kontrollbeobachter über eine benannte Kontaktstelle verfügen, dass in Notfällen eine wirksame und rechtzeitige Kommunikation sichergestellt werden kann und dass Verfahren vorhanden sind, um die regelmäßige Kommunikation zwischen dem Kontrollbeobachter und seiner Kontaktstelle sicherzustellen;
 - d) stellen sicher, dass Kontrollbeobachter über angemessene Befugnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
 - e) stellen sicher, dass die Kontrollbeobachter vor ihrem ersten Einsatz auf einem Schiff und danach in angemessenen Abständen eine geeignete Sicherheitsschulung erhalten. Dieses Schulungsprogramm muss mindestens den einschlägigen Standards für Sicherheitsschulungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) entsprechen, sofern diese anwendbar sind; und
 - f) Beratung und Schulung des Kapitäns und der Besatzungsmitglieder ihrer Fischereifahrzeuge in Bezug auf die Interaktion mit und die Verantwortlichkeiten gegenüber den Kontrollbeobachtern und die Folgen von schlechter Behandlung und Behinderung ihrer Arbeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassen.
- (2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union und die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die in Unionsgewässern Fischereitätigkeiten ausüben dürfen,

- a) unternehmen alle Anstrengungen, um die physische Sicherheit und das Wohlergehen der Beobachter während der Anwesenheit an Bord zu gewährleisten;
- b) übermitteln den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats auf elektronischem Wege sachdienliche Informationen über die Sicherheit der Kontrollbeobachter an Bord, einschließlich körperlicher Verletzungen, sonstiger Handlungsunfähigkeiten oder ihres Verschwindens, von denen sie Kenntnis haben;
- c) gewährleisten das Recht auf Privatsphäre in den persönlichen Bereichen des Beobachters;
- d) stellen sicher, dass die Kontrollbeobachter während ihrer Zeit an Bord als Vertreter der Behörden behandelt werden; und
- e) gewährleisten den uneingeschränkten Zugang zu angemessenen Nahrungsmitteln, passender Unterkunft, sanitären Einrichtungen und Ausrüstung an Bord.

KAPITEL II

Inspektion

ABSCHNITT 1

DURCHFÜHRUNG VON INSPEKTIONEN

Artikel 14

Zur Durchführung von Inspektionen auf See befugte Personen

- (1) Vertreter der Behörden, die Inspektionen gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vornehmen, sind durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mit den entsprechenden Befugnissen versehen. Hierzu stattet der Mitgliedstaat seine Inspektoren mit einem Dienstaussweis aus, aus dem ihre Identität und ihre Befugnisse hervorgehen. Jeder diensthabende Inspektor muss ihn bei einer Inspektion auf Verlangen vorlegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten statten ihre Inspektoren mit ausreichender Amtsgewalt aus, um Kontrollen, Inspektionen und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung durchführen zu können und die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten.

Artikel 15

Pflichten der Inspektoren im Vorfeld der Inspektion

Im Vorfeld der Inspektion stellen die Inspektoren – wenn möglich – alle sachdienlichen Informationen zusammen, einschließlich:

- a) Daten zu Fanglizenzen und Fangerlaubnissen;
- b) VMS-Daten und AIS-Daten;

- c) Überwachungs- und frühere Inspektionsberichte; und
- d) sonstige verfügbare Informationen über das Fischereifahrzeug und den Kapitän, die für die Inspektion relevant sein könnten.

Artikel 16

Pflichten der Inspektoren während der Inspektion

- (1) Die Inspektoren überprüfen und notieren alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind. Zu diesem Zweck können sie entsprechend einzelstaatlichem Recht Bilder, Video- und Audioaufnahmen machen und gegebenenfalls Proben nehmen.
- (2) Die Inspektoren hindern den Betreiber nicht daran, während der Inspektion mit den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats zu kommunizieren.
- (3) Die Inspektoren berücksichtigen alle Informationen, die ein Kontrollbeobachter an Bord eines zu inspizierenden Fischereifahrzeugs gemäß Artikel 12 bereitstellt.
- (4) Nach Abschluss einer Inspektion unterrichten die Inspektoren den Kapitän oder den Betreiber des inspizierten Fischereifahrzeugs über die durchgeführte Inspektion.
- (5) Wenn kein Verstoß festgestellt wird, verlassen die Inspektoren unverzüglich nach Abschluss der Inspektion das Fischereifahrzeug oder die inspizierten Räumlichkeiten.

ABSCHNITT 2

INSPEKTIONEN AUF SEE

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes zu Kontroll- und Überwachungszwecken eingesetzte Fahrzeug trägt deutlich sichtbar einen Wimpel oder ein Symbol, wie in Anhang III festgelegt. Diese Anforderung gilt nicht für verdeckte Operationen, die von Schiffen durchgeführt werden, die nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für solche Zwecke zugelassen sind.
- (2) Jedes Tenderboot oder Boardingboot, das die Inspektoren für Inspektionen zu den betreffenden Fischereifahrzeugen bringt, trägt eine ähnliche Flagge oder einen ähnlichen Wimpel in einer dem Fahrzeug entsprechenden Größe, um anzuzeigen, dass es Fischereiinspektionsaufgaben wahrnimmt.
- (3) Die für die Inspektionsfahrzeuge verantwortlichen Personen verhalten sich gemäß den Regeln der Seefahrt und manövrieren gemäß den internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in sicherer Entfernung zum Fischereifahrzeug.

Artikel 18

Anbordgehen auf See

- (1) Die für die Durchführung der Inspektion Verantwortlichen stellen sicher, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Sicherheit des Fischereifahrzeugs oder seiner Besatzung gefährden.
- (2) Die Inspektoren verlangen vom Kapitän des zu betretenden oder zu verlassenden Fischereifahrzeugs nicht, während des Fischens zu stoppen oder zu manövrieren oder das Aussetzen oder Einholen von Fanggerät zu stoppen. Die Inspektoren dürfen allerdings fordern, dass das Aussetzen von Fanggerät unterbrochen oder aufgeschoben wird, bis sie an oder von Bord des Fischereifahrzeugs gegangen sind. Beim Anbordgehen der Inspektoren dauert ein solcher Aufschub in keinem Fall länger als 30 Minuten, nachdem die Inspektoren an Bord des Fischereifahrzeugs gekommen sind, es sei denn, es wurde ein Verstoß festgestellt. Diese Bestimmungen berühren nicht die Möglichkeit der Inspektoren zu verlangen, dass ein Fanggerät für die Inspektion eingeholt wird.

Artikel 19

Tätigkeiten an Bord

- (1) Während ihrer Inspektion überprüfen und notieren die Inspektoren alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind.
- (2) Die Inspektoren können vom Kapitän verlangen, ein Fanggerät für die Inspektion einzuholen. In solchen Fällen kommt der Kapitän der Aufforderung unverzüglich nach und holt das Fanggerät wie gefordert ein.
- (3) Inspektionsteams bestehen im Normalfall aus zwei Inspektoren. Zusätzliche Vertreter der Behörden können die Inspektionsteams nötigenfalls ergänzen.
- (4) Eine Inspektion darf höchstens die für die abschließende Prüfung der Dokumente, das Einholen des Netzes und die Inspektion des Netzes sowie der zugehörigen Ausrüstung und des Fangs erforderliche Zeit dauern. Diese Frist gilt nicht, wenn ein mutmaßlicher Verstoß festgestellt wird oder die Inspektoren zusätzliche Informationen benötigen.
- (5) Wird ein mutmaßlicher Verstoß festgestellt, können Kennzeichnungen und Plomben sicher an jedem Teil des Fanggeräts oder des Fischereifahrzeugs angebracht werden, auch an der entsprechenden Ausrüstung, z. B. automatischen Sortiermaschinen, Behältnissen mit Fischereierzeugnissen und Räumen, in denen sie gelagert sein können.

Artikel 20

Inspektionen im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten unter Einsatz von Zwangsarbeit

- (1) Um festzustellen, ob an Bord eines Fischereifahrzeugs Fischereitätigkeiten unter Einsatz von Zwangsarbeit stattgefunden haben, können die für die Inspektion zuständigen Inspektoren einen oder mehrere der in Anhang V aufgeführten Indikatoren und alle anderen verfügbaren Informationen berücksichtigen. Die Kommission kann auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten technische Leitlinien zur Unterstützung der Arbeit der Inspektoren ausarbeiten.

- (2) Geht aus den Indikatoren oder anderen einschlägigen Informationen gemäß Absatz 1 hervor, dass Fischereitätigkeiten unter Einsatz von Zwangsarbeit durchgeführt wurden, so ergreifen die Inspektoren die folgenden Schritte:
 - a) Sie unterrichten alle anderen nationalen Behörden, die in dieser Angelegenheit zuständig sein könnten, einschließlich der für arbeitsrechtliche Verstöße zuständigen Behörden; und
 - b) sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unverzüglich Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 91 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ergriffen werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inspektoren die erforderlichen Schulungen erhalten, um den Einsatz mutmaßlicher Zwangsarbeit für die Ausübung von Fischereitätigkeiten zu erkennen.
- (4) Die Mitgliedstaaten richten im Einklang mit Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angemessene und wirksame Verfahren ein, um die dienststellenübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit sicherzustellen und so die Aufdeckung und gegebenenfalls weitere Untersuchung von unter Einsatz von Zwangsarbeit durchgeführten Fischereitätigkeiten zu erleichtern, auch wenn sich Fischereifahrzeuge im Hafen aufhalten.

ABSCHNITT 3

INSPEKTIONEN IN HÄFEN ODER AN ANLANDESTELLEN

Artikel 21

Vorbereitung der Inspektionen

- (1) Unbeschadet der im Rahmen der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich spezieller Kontroll- und Inspektionsprogramme, festgelegten und in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates genannten Eckwerte, wird eine Inspektion eines Fischereifahrzeugs im Hafen oder beim Anlanden unter folgenden Umständen durchgeführt:
 - a) routinemäßig oder auf der Grundlage des Risikomanagements; oder
 - b) bei dem Verdacht, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik vorliegt.
- (2) In Verdachtsfällen gemäß Absatz 1 Buchstabe b und unbeschadet des Artikels 22 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung stellen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats sicher, dass das im Hafen zu inspizierende Fischereifahrzeug bei seiner Ankunft von den Inspektoren erwartet wird.
- (3) Absatz 1 steht eventuellen stichprobenartigen Kontrollen durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen.

Artikel 22

Inspektionen in Häfen und an Anlandestellen

- (1) Während der Inspektion überprüfen und notieren die Inspektoren alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind.

Die Inspektoren berücksichtigen alle besonderen Auflagen, die für das inspizierte Fischereifahrzeug gelten, einschließlich die einschlägigen Bestimmungen in Mehrjahresplänen.

- (2) Bei der Inspektion einer Anlandung überwachen die Inspektoren das vollständige Entladen der Fischereierzeugnisse vom Anfang bis zum Ende. Es wird ein Datenabgleich zwischen in der Anmeldung angegebenen Mengen nach Arten, den ins Fischereilogbuch eingetragenen Mengen nach Arten und – je nach Sachlage – den angelandeten oder umgeladenen Mengen nach Arten vorgenommen. Diese Bestimmung steht einer Inspektion nach dem Beginn der Anlandung nicht entgegen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Inspektionen in Häfen und an Anlandestellen in ihrem Hoheitsgebiet ungehindert durchgeführt werden.

ABSCHNITT 4

INSPEKTIONEN BEIM TRANSPORT

Artikel 23

Allgemeine Grundsätze

- (1) Transportinspektionen können jederzeit und überall zwischen dem Anlandeplatz und der Ankunft der Fischereierzeugnisse am Verkaufs- oder Verarbeitungsort stattfinden. Bei der Durchführung der Inspektionen werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Kühlkette der inspizierten Fischereierzeugnisse intakt bleibt.
- (2) Unbeschadet spezifischer Vorschriften in Mehrjahresplänen, einzelstaatlichen Kontrollprogrammen, spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen oder des Lebensmittelrechts der Union beinhalten Transportinspektionen wenn möglich eine Beschau der transportierten Erzeugnisse.
- (3) Als Teil der Beschau der transportierten Fischereierzeugnisse kann eine repräsentative Probe aus unterschiedlichen Abschnitten des transportierten Loses oder der transportierten Lose genommen werden.
- (4) Bei der Durchführung einer Transportinspektion überprüfen und notieren die Inspektoren alle in Artikel 68 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Einzelheiten und alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind. Dies beinhaltet den Vergleich der transportierten Mengen Fischereierzeugnisse mit den im Transportdokument eingetragenen Angaben und die Prüfung, ob die Rückverfolgbarkeit der Lose gewährleistet werden kann.

Artikel 24

Verplombte Transportfahrzeuge

- (1) Wenn ein Fahrzeug oder Behälter durch Inspektoren verplombt wurde, um Manipulationen der Ladung zu verhindern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die laufenden Nummern der Plomben im Transportdokument verzeichnet sind. Den Betreibern ist es untersagt, die Plomben während der Beförderung oder am Bestimmungsort ohne Genehmigung eines Vertreters der zuständigen Behörde zu

entfernen. Während der Inspektionen überprüfen die Inspektoren, dass die Plomben unversehrt sind und dass die laufenden Nummern denen im Transportdokument entsprechen.

- (2) Bei Entfernen der Plomben zur einfacheren Inspektion der Ladung vor Ankunft der Ladung am Bestimmungsort ersetzen die Inspektoren die Originalplombe durch eine neue Plombe und machen im Inspektionsbericht Angaben zu dieser Plombe sowie zu den Gründen für das Entfernen der Originalplombe.

ABSCHNITT 5

VERMARKTUNGS- UND BETRIEBSKONTROLLEN

Artikel 25

Allgemeine Grundsätze

Bei der Besichtigung von Kühlhäusern, Groß- und Einzelhandelsmärkten, Restaurants oder anderen Räumlichkeiten, in denen Fisch nach der Anlandung gelagert und/oder verkauft wird oder in denen Aquakulturerzeugnisse nach der Ernte gehandhabt werden, überprüfen und notieren die Inspektoren alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul gemäß Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind.

Artikel 26

Zusätzliche Verfahren und Technologien für die Durchführung der Inspektionen

Zusätzlich zu den in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission aufgeführten Einzelheiten können die Mitgliedstaaten verfügbare Verfahren und Technologien, gegebenenfalls einschließlich eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689², zur Identifizierung von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, ihrer Herkunft, der Zulieferer und Fangschiffe oder Produktionseinheiten sowie zur Validierung der einschlägigen Daten nutzen.

ABSCHNITT 6

SONSTIGE INSPEKTIONEN

Artikel 27

Inspektion von Fanggeräten auf See

Bei der Inspektion von Fanggeräten auf See überprüfen und notieren die Inspektoren alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind.

² Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>).

Artikel 28

Inspektion eines Betreibers, der Fischerei ohne Schiff betreibt

Bei der Inspektion eines Betreibers, der gemäß Artikel 54d der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Fischerei ohne Schiff betreibt, überprüfen und notieren die Inspektoren alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind.

Artikel 29

Inspektion von Zuchtbetrieben für Roten Thun

Bei der Inspektion von Zuchtbetrieben für Roten Thun überprüfen und notieren die Inspektoren alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind.

Artikel 30

Inspektion der Freizeitfischerei

- (1) Unbeschadet der Verpflichtung der Beamten, andere Freizeitfischereien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu inspizieren, überprüfen und notieren die Inspektoren bei der Inspektion der Freizeitfischerei gemäß Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 alle sachdienlichen Einzelheiten, die in dem entsprechenden Inspektionsberichtsmodul in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) [2025/xxxx] der Kommission festgelegt sind.
- (2) Natürliche Personen, die gemäß diesem Artikel einer Inspektion unterzogen werden,
 - a) arbeiten mit den Inspektoren zusammen und legen ihnen auf Anfrage die erforderlichen Informationen und Dokumente zu ihren Tätigkeiten (wenn möglich auch Kopien oder Zugang zu entsprechenden Datenbanken) vor; und
 - b) sehen davon ab, Inspektoren, die die Inspektion durchführen, zu behindern, zu bedrohen oder zu stören, und verhindern eine solche Behinderung, Bedrohung oder Störung durch Dritte.

ABSCHNITT 7

PFLICHTEN DER BETREIBER UND KAPITÄNE IM ZUSAMMENHANG MIT INSPEKTIONEN

Artikel 31

Allgemeine Verpflichtungen der Betreiber

Alle Betreiber, die einer Inspektion unterliegen, kommen ihren Aufgaben als Betreiber gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 nach und

- a) arbeiten mit den Inspektoren zusammen und legen ihnen auf Anfrage die erforderlichen Informationen und Dokumente zu den Fangtätigkeiten (wenn möglich auch Kopien oder Zugang zu entsprechenden Datenbanken) vor, die

gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in elektronischer oder gegebenenfalls Papierform zu führen und aufzubewahren sind;

- b) verhindern, dass Dritte die Inspektoren, die die Inspektion durchführen, behindern, bedrohen oder stören; und
- c) stellen wenn möglich einen abgeschiedenen Raum für die Einweisung der Inspektoren durch einen Kontrollbeobachter gemäß Artikel 12 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung zur Verfügung.

Artikel 32

Verpflichtungen der Marktteilnehmer, die während der Inspektionen für das Wiegen verantwortlich sind

- (1) Bei der Inspektion von Wiegesystemen stellen die Marktteilnehmer gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 den Inspektoren Folgendes zur Verfügung:
 - a) Angaben zum Wiegesystem, gegebenenfalls einschließlich seiner Bauart, seines Modells, seiner Seriennummer, des letzten Kalibrierzertifikats (mit Ablaufdatum), etwaiger Plombennummern, gespeicherter Informationen aus Werkzeugen, die für die Berechnung des kumulativen Gewichts verwendet werden, und einer Kopie der technischen Schaltpläne;
 - b) Zugang zu allen verfügbaren Videoaufzeichnungen des Wiegens zu Kontrollzwecken;
 - c) Zugang zu allen Räumlichkeiten, in denen Fischereierzeugnisse beprobt, sortiert, gelagert, verarbeitet, verkauft und befördert werden; und
 - d) gegebenenfalls einen Nachweis der Akkreditierung als unabhängiger Dritter, der das Wiegen durchführt.
- (2) Auf Verlangen der Inspektoren stellen die Marktteilnehmer den Inspektoren die für die Kontrolle erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung, die im Rahmen eines Stichprobenplans, eines Kontrollplans oder eines gemeinsamen Kontrollprogramms gemäß Artikel 60 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhoben werden, einschließlich Wiegeaufzeichnungen, Stichprobendaten, Etiketten und sonstigen relevanten Informationen.

Artikel 33

Allgemeine Verpflichtungen der Kapitäne

- (1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das inspiziert wird, kommt seinen Aufgaben als Kapitän gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 nach und
 - a) verhält sich seemännisch richtig und ermöglicht das sichere Anbordkommen der Inspektoren, sobald das entsprechende Zeichen des Internationalen Signalbuchs gegeben wird oder sobald die Absicht eines Inspektors, an Bord zu kommen, per Funk vom übersetzenden Schiff oder Hubschrauber mitgeteilt wurde;

- b) stellt eine Lotsenleiter zur Verfügung, die den Anforderungen von Anhang IV entspricht, um den sicheren und einfachen Zugang zu einem Fischereifahrzeug zu ermöglichen, das einen Aufstieg von mehr als 1,5 Metern erfordert;
 - c) gestattet den Inspektoren, sich mit den Behörden des Flaggenstaats, des Küstenstaats und des Staats, der die Inspektion durchführt, in Verbindung zu setzen;
 - d) macht die Inspektoren auf Sicherheitsrisiken an Bord von Fischereifahrzeugen aufmerksam; und
 - e) ermöglicht den Inspektoren nach Abschluss der Inspektion ein sicheres Vonbordgehen.
- (2) Die Kapitäne sind nicht verpflichtet, wirtschaftlich sensible Informationen über offene Funkfrequenzen preiszugeben.

TITEL IV

DURCHSETZUNG

KAPITEL I

Aussetzung und endgültiger Entzug einer Fanglizenz und des Rechts auf Führen eines Fischereifahrzeugs

Artikel 34

Folgemaßnahmen nach Aussetzung und endgültigem Entzug einer Fanglizenz

- (1) Bei Aussetzung oder endgültigem Entzug einer Fanglizenz gemäß Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 setzt die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats den Inhaber der Fanglizenz unverzüglich förmlich von der Aussetzung oder dem endgültigen Entzug in Kenntnis.
- (2) Bei Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 1 sorgt der Inhaber der Fanglizenz dafür,
 - a) dass das betreffende Fangschiff jegliche Fangtätigkeit unverzüglich einstellt;
 - b) dass er den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats alle nach nationalem Recht erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - c) dass das betreffende Fangschiff unverzüglich seinen Heimathafen oder einen von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats bezeichneten Hafen ansteuert. Während der Fahrt sind die Fanggeräte gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut;
 - d) dass alle Fänge an Bord des Fangschiffs entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats behandelt werden.

Artikel 35

Folgemaßnahmen nach Aussetzung und endgültigem Entzug des Rechts auf Führen eines Fischereifahrzeugs als Kapitän

- (1) Wurde die Aussetzung oder der endgültige Entzug des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu führen, gemäß Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausgelöst, so gehen die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Schiffes, auf dem der Kapitän tätig ist, wie folgt vor:
 - a) Sie ordnen die Aussetzung oder den Entzug des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug der Union zu führen, an und leiten die erforderlichen Verwaltungsverfahren ein, um dieser Entscheidung Wirkung zu verleihen; und
 - b) unterrichten den Kapitän und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kapitän innehat, förmlich über die Aussetzung oder den Entzug.
- (2) Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstabe b gibt der Kapitän unverzüglich das Kommando über alle Fischereifahrzeuge der Union ab, sofern dies die Schiffsverkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, und befolgt die Anweisungen der zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats. Ist kein Besatzungsmitglied an Bord berechtigt, den Kapitän zu ersetzen, weisen die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats den Kapitän an, unverzüglich einen geeigneten Hafen anzulaufen oder alle Fischereitätigkeiten auszusetzen, bis ein neuer zugelassener Kapitän an Bord ist.

Artikel 36

Voraussetzungen für die Löschung von Punkten

- (1) Unbeschadet des Artikels 92 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und sofern die Gesamtzahl der dem Inhaber der Fanglizenz für das betreffende Fangschiff zugewiesenen Punkte zwei Punkte übersteigt, können die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats bis zu zwei Punkte löschen, wenn der Inhaber der Fanglizenz nach der Zuweisung der Punkte freiwillig an Folgendem teilnimmt:
 - a) einer wissenschaftlichen Kampagne, die darauf abzielt, die Selektivität der Fanggeräte zu verbessern, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich der Fischereikontrolle zu verbessern; oder
 - b) an einer Fischerei mit Umweltsiegel, das gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 festgelegten Mindestgrundsätzen und -kriterien für das EU-Umweltzeichen eingerichtet wurde, sofern dieses beurkundet, dass die Erzeugnisse aus gut geführter Seefischerei stammen, wobei der Schwerpunkt auf der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen liegt, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich der Fischereikontrolle zu verbessern.
- (2) Wurden die Punkte gemäß Absatz 1 gelöscht, wird der Inhaber der Fanglizenz davon in Kenntnis gesetzt. Der Inhaber der Fanglizenz wird ebenfalls über die Zahl der verbleibenden Punkte informiert.

KAPITEL II

Registrierung von Kapitänen

Artikel 37

Aufzeichnung der den Kapitänen zugewiesenen Punkte

- (1) Die Mitgliedstaaten, die entweder als Flaggenmitgliedstaat oder als Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffenden Kapitäne innehaben, handeln, erstellen und führen ein aktuelles Register der Kapitäne, die gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit Punkten für schwere Verstöße belegt wurden. Das Register muss die in Anhang VI vorgesehenen Mindestangaben enthalten.
- (2) Weist der Flaggenmitgliedstaat dem Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der nicht Staatsangehöriger des Flaggenmitgliedstaats ist, der die Punkte gemäß Artikel 92 Absatz 4 zugewiesen hat, Punkte gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu, so verfährt der Flaggenmitgliedstaat wie folgt:
 - a) für Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten:
 - i) Er unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit der Kapitän innehat, gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 über die dem Kapitän zugewiesenen Punkte; und
 - ii) ersucht die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er innehat, um Auskunft über die Gesamtzahl der Punkte, mit denen dieser Kapitän belegt ist. Diese Informationen werden in das in Absatz 1 genannte Kapitänsregister eingetragen, um festzustellen, ob eine Aussetzung oder ein Entzug des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu führen, gemäß Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erforderlich ist;
 - b) für Drittstaatsangehörige:
 - i) Er übermittelt alle relevanten Informationen über den Kapitän gemäß Anhang VI dieser Verordnung an die Kommission; und
 - ii) ersucht die Kommission um zusätzliche Informationen über die Punkte, die demselben Kapitän in den letzten drei Jahren von anderen Mitgliedstaaten zugewiesen wurden. Diese Informationen werden auch in das in Absatz 1 genannte Kapitänsregister eingetragen, um zu beurteilen, ob eine Aussetzung oder ein Entzug des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu führen, gemäß Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erforderlich ist.
- (3) Wurden Punkte gemäß Artikel 36 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung oder Artikel 92 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gelöscht, so benachrichtigt der für die Löschung der Punkte zuständige Mitgliedstaat den/die Mitgliedstaat(en), dessen Staatsangehörigkeit der Kapitän innehat, oder – im Falle von Drittstaatsangehörigen – die Kommission und ermöglicht es dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en), das Register entsprechend zu aktualisieren.

- (4) Die Kommission speichert alle gemäß Absatz 2 Buchstabe b bzw. Absatz 3 übermittelten Informationen über Punkte, die Drittstaatsangehörigen von den Mitgliedstaaten zugewiesen oder gelöscht wurden, und stellt sie den betreffenden Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) Die nach diesem Artikel aufgezeichneten Daten werden mindestens drei Jahre lang gespeichert, sofern in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nichts anderes bestimmt ist oder die Vorratsdatenspeicherung für Inspektionen, Überprüfungen, Audits oder Untersuchungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Beschwerden, Verstößen oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, als notwendig erachtet wird.

TITEL V

MAßNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN

Artikel 38

Frist und Anforderungen hinsichtlich der Antwort der Mitgliedstaaten auf Feststellungen der Kommission in Bezug auf den Abzug von Quoten wegen Nichteinhaltung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik

- (1) Die in Artikel 107 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Frist, innerhalb deren der Mitgliedstaat nachweist, dass die Fischerei ohne Schädigung des Bestands betrieben werden kann, beginnt am Eingangsdatum des Schreibens der Kommission bei dem Mitgliedstaat.
- (2) Die Mitgliedstaaten liefern in ihrer Antwort nach Artikel 107 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 stichhaltige Beweise, die gegenüber der Kommission belegen können, dass die Fischerei ohne Schädigung des Bestands betrieben werden kann.

Artikel 39

Festlegung der abzuziehenden Mengen

- (1) Jede Festlegung der von den Quoten gemäß Artikel 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 abzuziehenden Mengen entspricht proportional dem Umfang und der Art der Nichteinhaltung der Vorschriften für Bestände, die Mehrjahresplänen unterliegen, und der Schwere der Gefährdung dieser Bestände. Sie berücksichtigt den Schaden, der durch die Nichteinhaltung von Vorschriften für Bestände, die Mehrjahresplänen unterliegen, an diesen Beständen entstanden ist.
- (2) Wenn die gemäß Absatz 1 festgelegten abzuziehenden Mengen nicht auf die für den überfischten Bestand oder die überfischte Bestandsgruppe zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. den betreffenden Anteil angewandt werden können, weil der betreffende Mitgliedstaat nicht oder nicht in ausreichendem Maße über eine Quote oder Zuteilung bzw. einen Anteil für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe verfügt, kann die Kommission nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren nach Maßgabe von Absatz 1 Quotenabzüge für andere Bestände oder Bestandsgruppen in demselben geografischen Gebiet oder für Bestände oder Bestandsgruppen von gleichem Marktwert vornehmen.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Schutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten nur im Einklang mit Artikel 112 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verarbeitet werden dürfen.

Artikel 41

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.8.2025

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN